Himmelsbach & Streif GmbH | Kinzigtalblick 3 | 77960 Seelbach

Himmelsbach & Streif GmbH
Steuerberatungsgesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Telefon +49 7823 9497-0
E-Mail kanzlei@himmelsbach-streif.de
Internet www.himmelsbach-streif.de
HRB 715519, Reg.Gericht Freiburg
Sitz Seelbach

Ansprechpartner Corinna Brosamer
Durchwahl +49 7823 9497-0
Durchwahl Fax +49 7823 9497-4134
E-Mail Corinna.Brosamer
@himmelsbach-streif.de

Berufsträger

Martin Himmelsbach
(Geschäftsführer, Gesellschafter)
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Rudolf Streif
(Geschäftsführer, Gesellschafter)
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Alfred Himmelsbach
(Prokura)
Dipl.-Volkswirt
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Corinna Brosamer
Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Silke Himmelsbach
Steuerberaterin

Katrin Kunz
Steuerberaterin

Linda Kurz
Wirtschaftsprüferin
Master of Science (M.sc.)

Elena Schies
Dipl.-Betriebswirtin
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin

Seelbach, den 7. April 2021

Kurzarbeit in Corona-Zeiten: Was gilt 2021?

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der aktuellen Situation sind Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KuG) leider immer noch für viele Unternehmen ein großes Thema.

Grundsätzlich wurden viele Sonderregelungen, die für Kurzarbeitergeld in der Corona-Pandemie seit 2020 galten, auch für 2021 verlängert. So gelten die vereinfachten Bezugsvoraussetzungen und Regelungen zum erhöhten Kurzarbeitergeld auch für dieses Jahr. Wir informierten darüber in unserem Newsletter.

In der Anlage finden Sie nochmal eine Übersicht über die wichtigsten Informationen zum Kurzarbeitergeld.

Auf einige Punkte möchten wir im Speziellen nochmal eingehen, die für Sie als Unternehmen aktuell relevant sein könnten:

1. Hinzuverdienst zum Kurzarbeitergeld

Aktuell gilt (ab 01.01.2021): Wer im Bezugszeitraum von Kurzarbeitergeld eine weitere Beschäftigung ausübt, **kann** nur noch im Rahmen der Minijob-Regelungen **anrechnungsfrei** hinzuverdienen. Alle anderen Hinzuverdienste müssen auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden. Die Mitteilungspflicht liegt hier eigentlich beim Beschäftigten.

Im vergangenen Jahr wurde als zusätzliche Erleichterung zeitlich befristet vom 01.05.2020 **bis zum 31.12.2020** beschlossen, dass die **Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens** für alle Berufe geöffnet wird. Diese Sonderregelung wurde **nicht verlängert** (hierüber informierten wir auch in unserem Newsletter).

In der Praxis hat daher im vergangenen Jahr bei der Beantragung des Kurzarbeitergeldes der Nebenverdienst kaum noch eine Rolle gespielt. Da nun aber diese Sonderregelung nicht mehr gilt, muss jetzt wieder ein besonderes Augenmerk auf die Hinzuverdienstgrenzen gelegt werden:

KuG wird **nicht gekürzt:**

- Hinzuverdienst im **Rahmen der Minijob-Regelung** (450 EUR)
- Hinzuverdienst ist zwar über Minijob-Grenze, aber die **Beschäftigung im Nebenverdienst** bestand bereits **vor der Anmeldung des ersten Kurzarbeitszeitraum in 2020**

In allen anderen Fällen muss das Kurzarbeitergeld angepasst werden.

Was bedeutet dies für Unternehmen?

Im Personalfragebogen zur Anmeldung sind **Mitarbeiter verpflichtet**, ihre Nebentätigkeiten einzutragen und bei **Änderungen den Arbeitgeber zu informieren**.

Falls Mitarbeiter ihrer Pflicht 2020 nicht ordentlich nachgekommen wären, so hätte dies im vergangenen Jahr in der Regel keine Auswirkungen auf das Kurzarbeitergeld gehabt.

Da für 2021 die Sonderregelung aber nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt im Rahmen der Minijob-Regelung gilt, empfehlen wir Ihnen **zur Vermeidung von Abrechnungsproblemen proaktiv** nochmal **zu überprüfen**, inwieweit Ihre Beschäftigten **Nebentätigkeiten ausüben, die das KuG mindern könnten**. Für die Abfrage von Änderungen haben wir Ihnen ein entsprechendes **Musterschreiben** vorbereitet. Dieses stellen wir in unserem **Mandantenportal** zur Verfügung oder können es Ihnen auch alternativ mit der Lohnabrechnung automatisiert an jeden Mitarbeiter mitsenden. Kommen Sie gerne **auf Ihren Sachbearbeiter** zwecks Zugang zum Mandantenportal und diesem Musterschreiben zu, wenn Sie von diesem Thema betroffen sind.

2. Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Temporär wurde ebenfalls geregelt, dass die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Kurzarbeit die die Sozialversicherungsbeiträge in **voller Höhe (zu 100 Prozent) bis 30.06.2021** erstattet. Vom **01.07.2021 bis 31.12.2021** sollen die Sozialversicherungsbeiträge zu **50 Prozent** erstattet werden, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde. Auch hier wird also ab Mitte des Jahres eine gewisse „Reduzierung" erfolgen.

3. KuG und Urlaubsanspruch

Ein Thema, das ebenfalls aktuell heiß diskutiert wird, ist die Frage nach dem **Urlaubsanspruch im Rahmen der Kurzarbeit**. Entsteht ein Urlaubsanspruch auch in der Zeit, in welcher der Mitarbeiter aufgrund von Kurzarbeit nicht arbeitet – und wenn ja, in vollem Umfang?

Dieses Thema ist rechtlich umstritten, und wir als **Steuerberater** können und dürfen an dieser Stelle auch **keine Rechtsberatung** vornehmen.

Gerne mitgeben möchten wir Ihnen an dieser Stelle, dass es ein aktuelles Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (LAG Düsseldorf, 12.03.2021) gibt, nach welchem bei „**KuG Null" der Urlaubsanspruch gekürzt wird**. Für die Zeit, die der Arbeitnehmer wegen Kurzarbeit nicht arbeitet (im entschiedenen Fall bei „KuG Null"), entstünde ihm demnach auch kein Urlaubsanspruch – der Gesamturlaub wäre entsprechend zu kürzen.

Mit diesem Urteil ist das Thema jedoch nicht abschließend geklärt, da Revisionen möglich sind und auch mit Reaktionen seitens der Arbeitnehmerverbände zu diesem Thema zu rechnen ist. Sollten Sie davon aktuell betroffen sein, empfehlen wir Ihnen, sich **bei Bedarf arbeitsrechtlichen Beistand** zu suchen.

Bei Fragen rund um das Thema stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten im Bereich Lohn natürlich gerne zur Verfügung.

Wir grüßen Sie ganz herzlich, bleiben Sie gesund!

Mit freundlichem Gruß



Martin Himmelsbach & Rudolf Streif
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Übersicht: Kurzarbeitergeld in der Corona-Pandemie

Welches sind die Bedingungen für Kurzarbeit?

In der Corona Pandemie gelten vereinfachte Bedingungen für die Kurzarbeit, bzw. eine einfachere Beantragung und ein leichterer Zugang:

- Kurzarbeit kann ein Unternehmen schon beantragen, wenn nur 10 Prozent der im Betrieb Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Auf den Abbau negativer Arbeitssalden – z.B. gerade, wenn es eine Betriebsvereinbarung dazu gab oder es im Tarifvertrag stand, wird weiterhin verzichtet.
- Auch Leiharbeiter können unter bestimmten Umständen Kurzarbeitergeld erhalten.

Dies gilt für Betriebe, die **bis zum 31.03.2021 mit Kurzarbeit begonnen haben.**

In welcher Höhe kann Kurzarbeitergeld bezogen werden?

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes beträgt 60 Prozent des Lohnausfalls für kinderlose Beschäftigte und 67 Prozent bei Beschäftigten mit Kindern. Hier ist auch weiterhin (bis Ende 2021) ein erhöhtes Kurzarbeitergeld für Beschäftigte vorgesehen, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist.

Die Erhöhung sieht vor:

- ab dem vierten Monat des Bezugs
 - für kinderlose Beschäftigte 70 Prozent des Lohnausfalls
 - für Eltern 77 Prozent des Lohnausfalls
- ab dem siebten Monat
 - für kinderlose Beschäftigte 80 Prozent des Lohnausfalls
 - für Eltern 87 Prozent des Lohnausfalls.

(Die Berücksichtigung der Bezugsmonate von Kurzarbeitergeld gilt seit dem 01.03.2021 und längstens bis 31.12.2021. Beginn der Kurzarbeit muss bis 31.03.2021 gewesen sein. Die Bezugsmonate müssen dabei nicht zusammenhängen, d.h. auch Saison-Kurzarbeitergeld zählt hier hinein.)

Wie lange kann Kurzarbeitergeld bezogen werden?
Kurzarbeitergeld kann länger bezogen werden

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ist auf bis zu 24 Monate (längstens bis 31.12.2021) verlängert worden, sofern die Betriebe Corona-bedingt bis zum 30.12.2020 Kurzarbeit eingeführt hatten. (Kurzarbeitergeld, das bereits aus Ansprüchen aus 2019 entstanden war, wurde von 12 auf 21 Monate und längstens bis 31.12.2020 verlängert, d.h. kann nun 2021 nicht mehr in Anspruch genommen werden).

Regelungen zum Hinzuverdienst

Befristet bis zum 31.12.2020 galt, dass Nebenbeschäftigungen, die während der Kurzarbeit aufgenommen werden bzw. wurden, nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden. Hier gibt es nun Änderungen: **Im Jahr 2021** (bis 31.12.2021) wird nur noch das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen **geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei** bleiben, höhere Nebentätigkeitsvergütungen müssen angerechnet werden.

Zahlung/Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe (zu 100 Prozent) bis 30.06.2021 weiterhin. Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 sollen die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet werden, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde.